LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21521**

29.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8627 vom 24. August 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/20949

Düsseldorf: Passagier schlägt Flugbegleiterin ins Gesicht

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ein Passagier soll auf einem Flug von der Türkei nach Düsseldorf einen Eklat ausgelöst haben, weil er sich geweigert haben soll, neben einer Frau zu sitzen. Nach Angaben der Polizei Düsseldorf berief er sich dabei laut mehreren Zeugenaussagen auf die Scharia. Als eine Stewardess ihn auf sein Verhalten ansprach, soll der Mann ihr ins Gesicht geschlagen haben. Ob er seinen ursprünglichen Sitzplatz anschließend wieder einnahm oder den Platz wechselte, ist nach Angaben der Ermittler bislang unklar.[1]

Der Vorfall ereignete sich bereits am 1. Juni 2026. Unmittelbar nach der Landung nahm die Bundespolizei eine Strafanzeige wegen Körperverletzung auf. Seitdem wird das Verfahren von der Polizei Düsseldorf bearbeitet, die die weiteren Ermittlungen übernommen hat. Nach Informationen von BILD soll es sich bei dem Beschuldigten um einen 29-jährigen Deutschen mit türkischem Migrationshintergrund handeln. Die türkische Fluggesellschaft erklärte auf Nachfrage, dem Unternehmen sei kein entsprechender Vorfall bekannt. Die Scharia stellt die Gesamtheit der religiösen und rechtlichen Normen des Islams dar und umfasst unter anderem Regelungen zu Glauben, Gottesverehrung, gesellschaftlichem Zusammenleben sowie zum Familien-, Erb- und Vertragsrecht.[2]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8627 mit Schreiben vom 29. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve hat mir unter dem 03.09.2026 im Wesentlichen berichtet, der mit der Kleinen Anfrage angesprochene Sachverhalt sei Gegenstand eines bei

[1] Vgl. https://www.welt.de/vermischtes/article6a59c80961b8a80211aa9150/flug-nach-duesseldorf-passagier-griff-stewardess-wegen-scharia-an-er-wollte-nicht-neben-einer-frau-sitzen.html.
[2] Ebenda.

Datum des Originals: 29.09.2026/Ausgegeben: 05.10.2026

seiner Behörde wegen Körperverletzung, Verstoßes gegen das Luftsicherheitsgesetz, Beleidigung und Bedrohung geführten Ermittlungsverfahrens. Nach bisherigem Stand der noch andauernden Ermittlungen habe der Beschuldigte bereits vor dem Abflug seinen Unmut darüber geäußert, neben einer weiblichen Mitreisenden sitzen zu müssen, woraufhin ihm ein anderer Sitzplatz zugewiesen worden sei. Nachdem er während des Fluges erneut verbal aggressiv geworden sei und eine Flugbegleiterin versucht habe, ihn zu beruhigen, habe er dieser mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen. Nach der Landung habe er hinzugezogene Beamte der Bundespolizei beleidigt und bedroht.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über den Tatverdächtigen bekannt?

Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Der Tatverdächtige ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftat polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Hausfriedensbruchs

3. Welche Vorstrafen hat der Tatverdächtige? (Bitte chronologisch auflisten.)

Der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten weist dem in der Antwort auf die Frage 1 genannten Bericht zufolge keine Eintragungen auf.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügt der Tatverdächtige? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Der Beschuldigte verfügt dem in der Antwort auf die Frage 1 genannten Bericht zufolge über die deutsche Staatsangehörigkeit.

5. Gehört die Scharia, aus Sicht der Landesregierung, zu NRW?

Die Scharia gehört weder zu Nordrhein-Westfalen noch zum deutschen Rechtssystem.